

Ausschussvorlage ÄR 21/22 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes

– Drucks. 21/2598 –

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes

– Drucks. 21/2625 –

6. Herr Dr. Peter Schantz, Ministerialdirektor a.D.

S. 80

Dr. Peter Schantz
Ministerialdirektor a.D.

An die Präsidentin des Hessischen Landtags
Frau Dr. Astrid Wallmann, MdL

per Mail: parlament@ltg.hessen.de

Berlin, den 30. Oktober 2026

Anhörung des Ältestenrates am 4. November 2026 zu den Gesetzentwürfen

- 1. der Fraktionen der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und der Fraktion der Freien Demokraten „Gesetz zur
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen
Fraktionsgesetzes“, Drucksache 21/2625, sowie**
- 2. der Fraktion der AfD zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes
und des Hessischen Fraktionsgesetzes, Drucksache 21/2598**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu dürfen. Ich konzentriere mich in meiner Stellungnahme vor allem auf den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Freien Demokraten (Drucksache 21/2625, im Folgenden: „**HessAbgG-E**“ und

„**HessFraktionsG-E**“). Ich werde an einigen Stellen auf den Gesetzentwurf Bezug nehmen, der gerade im Landtag von Rheinland-Pfalz behandelt wird („**AbgG RP-E**“).¹

Ich erlaube mir, die wesentlichen Ergebnisse meiner Stellungnahme voranzustellen:

1. Die Regelung zum **Hausrecht und der Polizeigewalt der Präsidentin** des Landtages (§6a Abs. 1 HessAbgG-E) sollte an anderer Stelle stehen, z.B. in einem eigenen Gesetz oder zumindest einem eigenen Abschnitt des HessAbgG.
2. Der Ausschluss der Erstattung der Aufwendungen für einen verfassungsfeindlichen Mitarbeiter eines Abgeordneten oder einer Fraktion wird **ohne Versagung des Zugangs zu den Liegenschaften und den IT-Systemen des Landtages nicht effektiv** sein. Diese Instrumente sollten daher auch geregelt werden.
3. Es sollte klargestellt werden, dass ein Ausschluss von der Finanzierung nur in Betracht kommt, wenn **mildere Mittel** nicht ausreichen, um der Gefährdung zu begegnen. Dies sind insbesondere Zugangsbeschränkungen zu Liegenschaften, zum IT-System sowie Geheimschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Vielfach dürften diese Maßnahmen zur Verhinderung der befürchteten Störungen ausreichen.
4. Es ist zu begrüßen, dass die Präsidentin des Landtags zwingend eine Prognose des Verhaltens des Mitarbeiters im Einzelfall erstellen muss. Eine **verfassungsfeindliche Gesinnung oder die – auch aktive – Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei oder Jugendorganisation reichen nicht aus**, um eine Gefährdung anzunehmen. Das Grundgesetz setzt primär auf die Kraft des Arguments– auch in der schwierigen Auseinandersetzung mit verfassungsfeindlichen Kräften. Abgeordnete verfassungsfeindlicher Parteien müssen sich grundsätzlich gleichgesinnte Mitarbeiter aussuchen können.
5. Ich empfehle, statt der Voraussetzungen nach § 6a Abs. 2 S. 2 HessAbgG-E **Regelbeispiele** aufzunehmen. Dies könnten sein:
 - die aktive Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei oder Vereinigung in den letzten fünf Jahren;
 - Verurteilungen wegen Staatsschutzdelikten innerhalb der letzten fünf Jahre;
 - Anhaltspunkte für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit für eine fremde Macht innerhalb der letzten fünf Jahre;
 - frühere Störungen der parlamentarischen Schutzgüter.

¹ Landtag von Rheinland-Pfalz, Drucksache 18/12234.

6. Es sollte – und sei es nur zur Klarstellung – eine **Anhörung** des betroffenen Mitarbeiters ausdrücklich vorgesehen werden. Ferner sollte ihm die **Entscheidung mit Gründen** bekanntgegeben werden.
7. In § 6a Abs. 4 und 5 HessAbgG-E sollte **nicht der Terminus „Einwilligung“** verwendet werden, sondern **„Zustimmung“**. Die Entscheidung des Mitarbeiters ist wegen der negativen Folgen für ihn nicht freiwillig. Es liegt daher keine Einwilligung vor.
8. Es sollten die Modalitäten der Datenverarbeitung geregelt werden, insbesondere **Speicherdauer** und **Zweckbindung**. Zudem sollte eine **Nachberichtspflicht** von Polizei und Verfassungsschutz aufgenommen werden, wenn sie neue Erkenntnisse erhalten. Ferner sollte klargestellt werden, dass eine Übermittlung des Verfassungsschutzes von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen worden sind, auch zum Schutz der parlamentarischen Schutzgüter zulässig ist.
9. § 6a Abs. 6 S. 2 HessAbgG-E solle einen Wegfall der Erstattung **ab dem Zeitpunkt vorsehen, zu dem der Abgeordnete das Arbeitsverhältnis beenden könnte**, wenn er unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung handeln würde. Zudem sollte festgehalten werden, dass der Landtag den Abgeordneten bei einem späteren **Arbeitsgerichtsprozess** unterstützen muss, indem er ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

I. Hausrecht und Polizeigewalt der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten (§6a Abs. 1 HessAbgG-E)

Es ist zu begrüßen, dass Hausrecht und Polizeigewalt der Präsidentin des Landtages auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Es wäre empfehlenswert, hierzu ein eigenes Gesetz zu schaffen. Im Moment würde nach der Begründung auf das HSOG zurückgegriffen werden. Dies erscheint angesichts der spezifischen Konfliktlagen im parlamentarischen Kontext nicht sachgerecht. Auf Bundesebene ist am Ende der letzten Legislaturperiode ein solcher Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, aber wegen der Diskontinuität des Parlaments nicht verabschiedet worden.²

Systematisch ist § 6a Abs. 1 HessAbgG-E nicht richtig eingeordnet. Die Regelung konkretisiert das Hausrecht und die Polizeigewalt der Präsidentin des Landtages nach

² *Deutscher Bundestag*, Drucksache 20/14247.

Art. 86 S. 4 HV. Die Regelung richtet sich nicht nur an Abgeordnete und ihre Mitarbeiter, sondern an jedermann. Sie passt daher nicht in das HessAbgG, das Statusfragen des Abgeordneten näher ausgestaltet und schon gar nicht zu Fragen der Aufwandsentschädigung von Abgeordneten.

→ § 6a Abs. 1 HessAbgG-E aus der Regelung herausgelöst werden. Optimal wäre ein eigenes Gesetz. Zumindest sollte die Regelung in einem eigenen Abschnitt stehen.

II. Wegfall der Aufwandsentschädigung für Abgeordnetenmitarbeiter (§ 6a Abs. 2 bis 7 HessAbgG-E)

1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Das Grundgesetz vertraut auf die „ständige geistige Auseinandersetzung“ und damit auf den öffentlichen Diskurs und die Kraft des Arguments – auch im Kampf mit verfassungsfeindlichen Ideologien.³ Demensprechend sollen verfassungsfeindliche Parteien politisch bekämpft werden – solange die Partei nicht gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verboten ist.⁴ Das Entscheidungsmonopol für ein Verbot liegt nach Art. 21 Abs. 4 GG beim BVerfG. Daraus ergibt sich das sogenannte Parteienprivileg, um zu verhindern, dass durch administrative Maßnahmen dieses „binäre System“ unterlaufen wird.⁵ Folge ist, dass – so schwer der Umgang mit ihnen im parlamentarischen Alltag auch sein mag – auch Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen bis zu ihrem Verbot gleichberechtigt am politischen Wettbewerb teilnehmen, bei Wahlen antreten, Mandate erringen und im Parlament verfassungsfeindliche Positionen vertreten dürfen.⁶ Der politische Kampf mit verfassungsfeindlichen Strömungen findet daher auch im Parlament statt. Allerdings ist dies nur möglich, wenn die Rahmenbedingungen für diese geistige politische Auseinandersetzung gewährleistet bleiben und das Parlament seine Aufgaben erfüllen kann. Genau hierauf zielen die parlamentarischen Schutzgüter der

³ BVerfGE 144, 20 Rn. 524 – NPD-Verbot II; BVerfGE 123, 300 Rn. 50 – Wunsiedel.

⁴ BVerfGE 144, 20 Rn. 526 – NPD-Verbot II.

⁵ Ungern-Sternberg, Kein Geld für Verfassungsfeinde beim Parlament?, Verfassungsblog v. 14.6.2025, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/kein-geld-fur-verfassungsfeinde-beim-parlament/>, die konstatiert, dass aus Scheu vor einem Parteiverbotsverfahren sich ein System mit abgestuften Rechten entwickle.

⁶ Gärditz, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 7 f.

Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie der Ordnung und Würde⁷ des Landtags (vgl. § 6a Abs. 1 S. HessAbgG-E). Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von Verfassungsrang,⁸ die von einem ausreichendem Gewicht sind, um die Freiheit des Mandats einzuschränken. Die Einschränkung muss allerdings verhältnismäßig sein.⁹

Zur Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 S 2 GG, Art. 76 Abs. 1 HV) gehört eine gewisse Infrastruktur, um die Aufgaben des Mandats erfüllen zu können.¹⁰ Diese Infrastruktur umfasst auch eine Unterstützung durch Mitarbeiter. Seine Mitarbeiter helfen einem Abgeordneten, den Alltag und sein Büro zu organisieren, begleiten ihn zu Sitzungen, bereiten parlamentarische Anhörungen und Initiativen vor und bewerten solche der Regierung und anderer Fraktionen, vertreten ihn gelegentlich bei Sitzungen, stehen dem Abgeordneten als Gesprächspartner und Ratgeber bei der politischen Meinungsbildung zur Seite und koordinieren die Arbeit in der Fraktion mit anderen Abgeordneten und Fraktionsmitarbeitern. Diese Aufgaben setzen ein hohes Maß persönlichen Vertrauens voraus.¹¹ Häufig werden Abgeordnete daher auf politisch gleichgesinnte Mitarbeiter zurückgreifen, zumal diese auch im Austausch in der Fraktion größere Akzeptanz genießen. Eine Einschränkung der freien Wahl seiner Mitarbeiter¹² oder von deren Einsatzmöglichkeiten (z.B. weil sie keinen Zugang zu bestimmten Liegenschaften haben und ihn nicht begleiten können)¹³ greift daher in die Freiheit seines Mandates ein. Schließlich sind Mitarbeiter gerade für Abgeordnete einer Oppositionsfraktion unerlässlich, um die starke Stellung der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit auszugleichen. Die personelle Ausstattung von Abgeordneten und Fraktionen berührt daher faktisch auch den politischen Wettbewerb.

⁷ Zu einer Auslegung des sehr unbestimmten Begriffs der „Würde des Parlaments“ *Gärditz*, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 60 ff.

⁸ BVerfGE 154, 354 Rn. 40 – Durchsuchung von Abgeordnetenbüros m.w.N.; VerfGH Baden-Württemberg v. 4.4.2022, 1 GR 69/21 Rn. 104.

⁹ Vgl. BVerfGE 154, 354 Rn. 51 – Durchsuchung von Abgeordnetenbüros; VerfGH Baden-Württemberg v. 4.4.2022, 1 GR 69/21 Rn. 116; dogmatisch zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes außerhalb der Grundrechte *Gärditz*, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 10.

¹⁰ BVerfGE 154, 354 Rn. 38 – Durchsuchung von Abgeordnetenbüros.

¹¹ *Gärditz*, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 20 (Vertrauensbeziehung dürfe nicht unterlaufen werden); anschaulich zur Bedeutung der Mitarbeiter *Barczak*, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 40 f.; *Ogorek*, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gegenüber Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen mit extremistischen Verbindungen, 2024, S. 9 f. und 57.

¹² Sächsischer Verfassungsgerichtshof v. 21.11.2008, Vf. 95-I-08, S. 11; *Gärditz*, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 22.

¹³ VerfGH Baden-Württemberg v. 4.4.2022, 1 GR 69/21 Rn. 96, 98, 102; ausführlich *Gärditz*, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 21 auch zur Abgrenzung von den alltäglichen Regelungen auf Basis des Hausrechts.

2. Verhältnismäßigkeit der Regelung

a) Legitimer Zweck

Der Ausschluss der Finanzierung von Mitarbeitern, von denen eine Gefährdung für ein parlamentarisches Schutzgut ausgeht, dient – wie dargelegt – einem legitimen Zweck: dem Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments und der anderen parlamentarischen Schutzgüter vor konkreten Störungen, nicht etwa abstrakt dem Schutz der Verfassung oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.¹⁴ Diese werden durch einen verfassungsfeindlichen Mitarbeiter in einer Fraktion oder bei einem Abgeordneten nicht per se beeinträchtigt. Die Funktionsfähigkeit des Landtages ist ein Schutzgut von Verfassungsrang, das eine Einschränkung der Mandatsfreiheit rechtfertigen kann. Die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Landtags kann zudem bedroht sein, wenn es nicht mehr möglich ist, sich dort vertraulich auszutauschen, Verhandlungen zu führen oder Vorschläge zu erarbeiten. Solche Informationen können gerade für fremde Mächte von großem Interesse sein, auch wenn die Informationen nicht von den Geheimschutzregeln erfasst sind.

b) Geeignetheit

Der Ausschluss der Finanzierung schützt die parlamentarischen Schutzgüter zum einen nur mittelbar, indem er einen Anreiz setzt, Mitarbeiter zu beschäftigen, von denen keine solche Gefährdung ausgeht.¹⁵ Zum anderen schützt der Ausschluss der Finanzierung allein die Funktionsfähigkeit des Landtages nur unvollständig. Es bleibt einem Abgeordneten unbenommen, einen Mitarbeiter weiterhin aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Extremistische Mitarbeiter hätten dann weiterhin Zugang zum Landtag und dessen IT-Systemen. In vielen Fällen geht die Gefährdung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags aber gerade von der Präsenz der Mitarbeiter im Landtag aus (z.B. bei einer Gefährdung durch Störungen von Parlamentssitzungen, der Ermöglichung von Störungen durch Dritte, denen der Zugang ermöglicht wird, oder durch den Zugang zu politisch sensiblen Informationen oder Räumen im Auftrag einer

¹⁴ Honer, Zutritt verboten, Verfassungsblog v. 21.3.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/zutritt-verboten/>; a.A. *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 8 f.; *Barczak*, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 43 ff.

¹⁵ Gegen dieses „finanzielle Nudging“ daher *Ungern-Sternberg*, Kein Geld für Verfassungsfeinde beim Parlament?, Verfassungsblog v. 14.6.2025, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/kein-geld-fur-verfassungsfeinde-beim-parlament/>.

fremden Macht). Diese Zugangsmöglichkeiten sollten daher immer zugleich gesperrt werden.¹⁶

c) Berücksichtigung milderer Mittel

Umgekehrt dürften eine Versagung des Zugangs zu den Liegenschaften des Landtags oder eine Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Liegenschaften¹⁷ (z.B. Plenarbereich), ggf. in Verbindung mit einer Beschränkung des Zugangs zu den IT-Systemen des Landtags, vielfach als mildere Mittel ausreichen, um eine Gefährdung eines parlamentarischen Schutzgutes zu verhindern.¹⁸ Ein Abgeordneter muss dann entscheiden, ob er eine dauerhafte Tätigkeit seines Mitarbeiters im Homeoffice oder in seinem Wahlkreisbüro für ausreichend hält.¹⁹ Von Wahlkreismitarbeitern dürfte in der Regel ein geringeres Gefährdungspotential ausgehen und eine Sperrung des Zugangs zu den IT-Systemen des Landtags ausreichen.²⁰ Als milderes Mittel denkbar sind zudem Geheimschutzmaßnahmen, die den betroffenen Mitarbeitern ohne Sicherheitsüberprüfung den Zugang zu Sitzungen und Dokumenten, die dem Geheimschutz unterliegen verwehren.

→ Es sollten als **weitere Instrumente** ausdrücklich der Ausschluss oder die Beschränkung des Zugangs zu den Liegenschaften sowie zu den IT-Systemen des Landtags und Geheimschutzmaßnahmen genannt werden.

→ Ein Ausschluss der **Finanzierung sollte nur in Betracht kommen, wenn diese milderen Mittel nicht ausreichen**, um die Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Landtags zu verhindern.

¹⁶ Gärditz, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 70; a.A. *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 9 f. mit Verweis auf die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative.

¹⁷ Ähnlich Gärditz, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 63 f.

¹⁸ Ähnlich Ungern-Sternberg, Kein Geld für Verfassungsfeinde beim Parlament?, Verfassungsblog v. 14.6.2025, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/kein-geld-fur-verfassungsfeinde-beim-parlament/>; a.A. *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 10 mit Verweis auf die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative; ebenso der darauf basierende Gesetzentwurf *Landtag von Rheinland-Pfalz*, Drucksache 18/12234, S. 12 mit Verweis auf fortbestehende Näheverhältnis zum Landtag.

¹⁹ Vgl. Gärditz, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 70 f., der aber vorschlägt, eine abstrakte Verfügbarkeit vor Ort und damit den Zugang zum Landtag zur Erstattungsvoraussetzung zu machen.

²⁰ Gärditz, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 71; ähnlich auch *Landtag von Rheinland-Pfalz*, Drucksache 18/12234, S. 13.

d) **Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne**

Es ist sehr zu begrüßen, dass kein Automatismus vorgesehen ist, sondern die Präsidentin des Landtages eine Einzelfallbetrachtung vornehmen und dabei alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen muss.²¹ Richtig und wichtig ist daher die Klarstellung in der Entwurfsbegründung, dass die Präsidentin eine eigenständige Prognose erstellen muss und nicht einfach die Einschätzung von Polizei oder Verfassungsschutz übernehmen darf. Bei dieser Risikoanalyse geht es um eine begründete Einschätzung, wie sich ein Mitarbeiter in Zukunft verhalten wird, nicht um seine Einstellung.

§ 6a Abs. 2 S. 2 HessAbgG-E knüpft den Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen an das Vorliegen bestimmter alternativer Voraussetzungen: eine Eintragung einer Straftat in das Führungszeugnis oder konkrete tatsächliche Anhaltspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre für eine sicherheitsgefährdende oder nachrichtendienstliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HVSG), Tätigkeiten oder Bestrebungen im Bereich der Organisierten Kriminalität (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 HVSG) oder das aktive Eintreten für die verfassungsfeindliche Zielsetzung einer Bestrebung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HVSG. Diese Voraussetzungen sind einerseits zu wenig flexibel. Es ist durchaus möglich, dass auch aufgrund anderer Umstände eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter anzunehmen ist (Bsp.: Ein Mitarbeiter radikalisiert sich als Einzelperson und ist daher keine „Bestrebung“ i.S.d. § 2 Abs. 2 HVSG, hält sich konsequent nicht an die Regelungen der Hausordnung, ist bereits früher als Besucher mit Störungen aufgefallen oder stellt aus anderen Gründen eine Gefahr für Leib und Leben anderer Personen dar). Auf der anderen Seite sollte der Eindruck vermieden werden, dass einer dieser Umstände das Vorliegen einer Gefährdung indiziert; dies ist gerade nicht der Fall.

Um die Entscheidung der Präsidentin stärker anzuleiten, ist es stattdessen zu empfehlen, einzelne Indizien als **Regelbeispiele** in die Norm aufzunehmen (vgl. § 6a Abs. 3 AbgG RP-E). Die Präsidentin ist aber auch dann nicht davon entbunden, weitere Faktoren einzubeziehen und zu prüfen, ob nicht **atypischer Fall** vorliegt. Im Folgenden möchte ich einige Anknüpfungspunkte näher untersuchen:

²¹ Vgl. Sächsischer Verfassungsgerichtshof v. 21.11.2008, Vf. 95-I-08, S. 14 f.

- Allein eine **verfassungsfeindliche Gesinnung und die Äußerung verfassungsfeindlicher Meinungen** reichen noch nicht aus, um eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter anzunehmen.²² Anders als Beamte trifft Fraktions- und Abgeordnetenmitarbeiter auch keine Pflicht zur Verfassungstreue.²³ Das Grundgesetz schützt gerade auch verfassungsfeindliche Gesinnungen, weil es auf die Kraft der Auseinandersetzung setzt – auch gegen totalitäre und menschenverachtende Ideologien.²⁴ Eine Grenze ist erreicht, wenn diese geistige Auseinandersetzung nicht mehr möglich ist, weil an die Stelle des Arguments Gewalt tritt²⁵ oder eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eingenommen wird, wie sich aus den Wertungen der Art. 9 Abs. 2, Art. 18 S.1 und Art. 21 Abs. 2 GG ergibt.²⁶ Entscheidend ist dann, ob es Verdachtsmomente gibt, dass sich diese kämpferisch-aggressive Haltung in Störungen der parlamentarischen Arbeit niederschlagen wird. Anders als Beamte trifft Fraktions- und Abgeordnetenmitarbeiter auch keine Pflicht zur Verfassungstreue.²⁷
- Nicht ausreichend ist die **Mitgliedschaft einer verfassungsfeindlichen, aber nicht verbotenen Partei einschließlich ihrer Jugendorganisationen**,²⁸ auch wenn diese vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder als verfassungsfeindlich eingestuft wird.²⁹ Hier kommen die Sperrwirkung des Parteienprivilegs (Art. 21 Abs. 2 GG) und die Freiheit des Mandats (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 76 Abs. 1 HV) zum Tragen. Anderenfalls wäre es einem Abgeordneten einer verfassungsfeindlichen Partei nicht möglich, gleichgesinnte

²² Gärditz, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 38; a.A. Ogorek, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gegenüber Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen mit extremistischen Verbindungen, 2024, S. 14, der aus der Gesinnung den Schluss auf die fehlende „parlamentsspezifische Zuverlässigkeit“ ziehen will, zurückhaltender aber a.a.O., S. 39.

²³ A.A. Ogorek, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gegenüber Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen mit extremistischen Verbindungen, 2024, S. 20 f.

²⁴ BVerfGE 144, 20 Rn. 524 – NPD-Verbot II.

²⁵ BVerfGE 123, 300 Rn. 50 – Wunsiedel.

²⁶ BVerfGE 149, 160 Rn. 107 f. – Vereinsverbot.

²⁷ A.A. Ogorek, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gegenüber Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen mit extremistischen Verbindungen, 2024, S. 20 f.

²⁸ Barczak, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 83 f. mit Verweis auf Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 85 ff.

²⁹ Barczak, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 48 ff.

Mitarbeiter anzustellen. Dies wäre in der parlamentarischen Arbeit und im Wettbewerb der politischen Kräfte ein erheblicher Nachteil. Gerade in Konstellationen, in denen der politische Wettbewerb betroffen ist, hat das BVerfG das Parteienprivileg nicht eingeschränkt.³⁰ Die Situation unterscheidet sich daher auch vom Waffen- oder Beamtenrecht, in denen der politische Wettstreit nicht unmittelbar betroffen ist.³¹ Auch ein aktives Eintreten für die Partei, z.B. durch die Übernahme von Ämtern, Öffentlichkeitsarbeit oder die Mitarbeit in Gremien, indiziert daher noch keine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter.³² Häufig sind es gerade solche aktiven Parteimitglieder, die von den Abgeordneten angestellt werden, weil die Abgeordneten sie aus der Parteiarbeit kennen. Hinzu kommen müssten vielmehr individuelle Verdachtsmomente, die etwa auf Pläne schließen lassen, den Parlamentsbetrieb zu sabotieren.

- Bei der **Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung oder Bestrebung** (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 HVSG) ist zu berücksichtigen, dass hierunter auch legalistische Bestrebungen fallen können.³³ Wenn aber eine Bestrebung auf dem Boden der Legalität die freiheitlich-demokratische Grundordnung allein auf Basis von Argumenten ändern will, ist dies noch Teil des demokratischen Meinungskampfes. Eine Grenze ist in der wehrhaften Demokratie des Grundgesetzes erreicht, wenn sie eine aggressiv-kämpferische Haltung einnimmt (vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 Abs. 2 GG)³⁴ und

³⁰ So im Kontext der Erstattung von Aufwendungen von Abgeordneten und der Fraktionsfinanzierung BVerfGE 140, 1 Rn. 60 ff. – ÖDP; siehe beispielhaft bei Äußerungen eines Regierungsmitglieds BVerfGE 148, 11 Rn. 60 – Wanka. Eine Ausnahme stellt die Finanzierung parteinaher Stiftungen dar, möglicherweise weil sich die Maßnahme hier gegen einen lediglich parteinahen Dritten richtet (vgl. BVerfG NVwZ 2023, 496 Rn 176 ff, 246 – Stiftungsfinanzierung).

³¹ Im Ergebnis ebenso *Barczak*, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 51 f. und 52 f.; für einen Rückgriff auf das Waffenrecht *Ogorek*, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gegenüber Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen mit extremistischen Verbindungen, 2024, S. 14 f.

³² *Ungern-Sternberg*, Kein Geld für Verfassungsfeinde beim Parlament?, Verfassungsblog v. 14.6.2025, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/kein-geld-fur-verfassungsfeinde-beim-parlament/>.

³³ BVerfGE 162, 1 Rn. 185 f. – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz; für eine Regelvermutung einer Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung *Ogorek*, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gegenüber Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen mit extremistischen Verbindungen, 2024, S. 15.

³⁴ Zum Begriff BVerfGE 149, 160 Rn. 108 – Vereinsverbot; *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 29 ff.

„verfassungsfeindliche Ziele jenseits des demokratischen Prozesses“³⁵ verfolgt. Dann kann ein aktives Eintreten für eine solche Bestrebung, nicht die bloße Mitgliedschaft, dafür sprechen, dass von einem solchen Mitarbeiter mit einer größeren Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter ausgeht.³⁶

- Ist eine **Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten** worden, spricht bereits eine frühere aktive Mitgliedschaft regelmäßig für eine Gefährdung, soweit die Mitgliedschaft nicht allzu lang zurückliegt.³⁷ Gleiches gilt für die frühere Mitgliedschaft in **Parteien, die inzwischen verboten sind**, denn hier entfällt die Sperrwirkung des Parteienprivilegs.³⁸
- Ein schwieriger Grenzfall sind **Parteien, die nach Art. 21 Abs. 3 und 4 GG von der Parteienfinanzierung ausgeschlossen** sind. Einerseits liegen alle Voraussetzungen eines Parteiverbots vor; es mangelt allein der Potenzialität, d.h. am Gewicht und den Fähigkeiten der Gesamtorganisation, ihre verfassungsfeindlichen Ziele umzusetzen.³⁹ Sie unterfallen andererseits weiterhin dem Parteienprivileg, da der verfassungsändernde Gesetzgeber nur im Bereich der Parteienfinanzierung eine Ausnahme geschaffen hat. Eine Anknüpfung an den Ausschluss von der Finanzierung als Regelbeispiel kommt daher nicht in Betracht.⁴⁰
- Auch bei Eintragungen im Führungszeugnis ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Nicht jede Verurteilung zu einer Straftat (z.B. wegen Alltagskriminalität im Straßenverkehr) führt zu einer Gefährdung eines

³⁵ Gärditz, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 69 mit Beispielen.

³⁶ Strenger Barczak, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 80 ff. mit Verweis auf ein „Vereinigungsprivileg“ in Anlehnung an das „Parteienprivileg“, wonach bis zu einem Verbot keine negativen Folgerungen aus dem Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots zu ziehen sind; andererseits lässt Barczak, a.a.O., S. 78 bereits die Beobachtung eines vom Mitarbeiter unterstützten Personenzusammenschlusses durch den Verfassungsschutz ausreichen.

³⁷ Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitglieder, 2025, S. 32 f.

³⁸ Barczak, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 84.

³⁹ BVerfGE 166, 290 Rn. 286 ff. – Finanzierungsausschluss NPD.

⁴⁰ Skeptisch Barczak, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 54 und S. 84 ff.

parlamentarischen Schutzgutes.⁴¹ Indizwirkung können demgegenüber **Verurteilungen wegen Staatsschutzdelikten** haben.⁴²

- Regelmäßig wird eine **sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit eines Mitarbeiters für eine fremde Macht** (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 HVSG) eine Gefährdung für parlamentarische Schutzgüter darstellen. Bereits durch die Tätigkeit solcher Personen im Landtag wäre eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich; sie würde quasi unter den Augen einer fremden Macht geschehen.
- Wesentliche Bedeutung für eine individuelle Prognose kann aber vor allem das **frühere Verhalten** des Mitarbeiters haben. Hat bereits früher parlamentarische Schutzgüter gestört, kann dies in Verbindung mit einer verfassungsfeindlichen Ausrichtung auf eine **Wiederholungsgefahr** hindeuten.

➔ Es wird empfohlen, statt der Voraussetzungen nach § 6a Abs. 2 S. 2 HessAbgG-E **Regelbeispiele** aufzunehmen. Dies könnten sein:

- die aktive Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei oder Vereinigung in den letzten fünf Jahren;
- Verurteilungen wegen Staatsschutzdelikten;
- Anhaltspunkte für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit für eine fremde Macht innerhalb der letzten fünf Jahre;
- frühere Störungen der parlamentarischen Schutzgüter.

3. Verfahren: Anhörung und Begründung

Es ist allerdings zu betonen, dass bei einer Prognose selbst beim Vorliegen von Regelbeispielen noch immer alle – insbesondere gegenläufigen Faktoren – zu berücksichtigen sind. So kann der betroffene Mitarbeiter sich von seiner früheren Haltung oder Plänen, die eine Störung parlamentarischer Schutzgüter befürchten lassen, glaubhaft distanziert haben. Dies gelingt jedoch nur, wenn ihm Gelegenheit gegeben wird, dies darzulegen.

⁴¹ Sächsischer Verfassungsgerichtshof v. 21.11.2008, Vf. 95-I-08, S. 13 f.; *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 18.

⁴² *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 35; *Barczak*, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 70 ff.

Der Gesetzentwurf sieht bisher keine Anhörung des betroffenen Mitarbeiters vor.

Zwischen dem Landtag und den Mitarbeitern besteht keine Rechtsbeziehung.⁴³ Wenn der Landtag entscheidet, die Aufwendungen für den Mitarbeiter nicht zu ersetzen, hat dies aus Sicht des Landtags nur mittelbare Auswirkungen auf den Mitarbeiter. Es ist daher nicht eindeutig, ob er gemäß § 28 Abs. 1 HessVwVfG anzuhören ist. Ihn treffen die Folgen jedoch ganz unmittelbar und durchaus gewollt. Bereits aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen sollte ihm daher die Möglichkeit gegeben werden, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern, und daher eine Anhörung vorgesehen werden.⁴⁴ Die Möglichkeit zu einer freiwilligen Erklärung nach § 6a Abs 3 HessAbgG-E ersetzt keine Anhörung, weil der betroffene Mitarbeiter sich nicht zu den entscheidungserheblichen Tatsachen äußern kann. Geheimhaltungsinteressen (z.B. Quellenschutz) kann im Einzelfall dabei Rechnung getragen werden; sie rechtfertigen keinen generellen Verzicht auf eine Anhörung.

Auch wenn zwischen dem Landtag und dem Mitarbeiter kein direktes Rechtsverhältnis besteht, sollte die **Entscheidung mit Begründung** nicht nur dem Abgeordneten, sondern auch dem Mitarbeiter mitgeteilt werden. Letztlich treffen ihn sehr unmittelbar die wirtschaftlichen Folgen der Entscheidung. Eine solche Regelung sieht auch der Entwurf der entsprechenden Regelung in Rheinland-Pfalz vor (§ 6a Abs. 3 S. 2 und 3 AbgG RP-E).⁴⁵ Anders als dort vorgeschlagen sollte auch der Abgeordnete im gleichen Umfang über die Gründe informiert werden; er muss auf dieser Basis entscheiden, ob er mit dem Mitarbeiter weiterarbeiten möchte.

➔ Es sollte – und sei es nur zur Klarstellung – eine **Anhörung** des betroffenen Mitarbeiters ausdrücklich vorgesehen werden. Ferner sollte ihm die **Entscheidung mit Gründen** bekanntgegeben werden.

⁴³ So die Ausführungsbestimmungen zum HessAbgG (zuletzt geändert 2. Juli 2025) zu § 6 unter II.1.1., S. 10

⁴⁴ So etwa § 6a Abs. 3 S. 4 und 5 AbgG RP-E: „Vor der Feststellung der Unzuverlässigkeit ist dem Mitarbeiter persönlich Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Mitarbeiter kann zur Anhörung einen Rechtsanwalt hinzuziehen.“

⁴⁵ § 6a Abs. 3 S. 2 und 3 AbgG RP-E lautet: „Die Entscheidung über die Feststellung der Unzuverlässigkeit ist dem Mitarbeiter unter Angabe der maßgeblichen Gründe und dem Abgeordneten hinsichtlich des Ergebnisses der Überprüfung bekanntzugeben. Die Gründe und die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse dürfen dem Abgeordneten mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.“

4. Informationsgrundlage (§ 6a Abs. 4 und 5 HessAbgG-E)

Der Gesetzentwurf sieht weder eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz,⁴⁶ noch eine Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses⁴⁷ oder eine parlamentsspezifische Zuverlässigkeitsüberprüfung vor.⁴⁸ Ein Führungszeugnis dürfte schwerlich ausreichen, um verfassungsfeindliches Personal zu identifizieren.⁴⁹ Vielmehr erfolgen nach der Begründung die Anfragen im Bundeszentralregister, bei der Polizei und dem Verfassungsschutz anlass- und lageabhängig. Dies ist als milderer Mittel zu begrüßen.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die betroffenen Mitarbeiter die Möglichkeit haben, den Abruf der Informationen bei anderen Behörden zu verhindern, indem er in § 6a Abs. 4 HessAbgG-E an verschiedenen Stellen von ihrer „Einwilligung“ abhängig gemacht wird. Dies führt aber keineswegs dazu, dass die Übermittlung auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO gestützt werden kann, sondern mildert nur den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a S. 1 HV). Wie § 6a Abs. 5 HessAbgG-E zeigt, führt eine Verweigerung der „Einwilligung“ letztlich zum Verlust des Arbeitsplatzes. Angesichts dieser drohende Folge ist die Erteilung einer Einwilligung nicht freiwillig.⁵⁰

⁴⁶ Dafür Gärditz, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 57 ff.; Ogorek, Rechtsgutachten zu rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen gegenüber Beschäftigten von Abgeordneten und Fraktionen mit extremistischen Verbindungen, 2024, S. 41 ff.; *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 22 f.; verfassungsrechtliche Zweifel hingegen bei Anschaulich Barczak, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 121, der zurecht darauf hinweist, dass eine Regelanfrage bereit bei Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst nur schwer zu rechtfertigen ist.

⁴⁷ So aber die Regelungen in Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 4 S. 2 AbgG BW), Brandenburg (§ 8 Abs. 4 BbgAbgG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 9 Abs. 4 S. 5 Nr. 1 AbgG MV), Nordrhein-Westfalen (§ 6 Abs. 4 S. 3 und 4 AbgG NRW), Sachsen (§ 6 Abs. 4 S. 4 und 5 SächsAbgG) und Thüringen (§ 7 S. 6 und 7 ThürAbgG).

⁴⁸ So aber § 6a RhPfAbgG-E, aufbauend auf *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 23 f.

⁴⁹ *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 17 ff.

⁵⁰ Ausführlich *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeiter, 2025, S. 36 f.

→ Es sollte daher in § 6a Abs. 4 und 5 HessAbgG-E **nicht der Terminus „Einwilligung“** verwendet werden, sondern von **„Zustimmung“**.⁵¹

Das BVerfG hat für die Übermittlung von Informationen, die der Verfassungsschutz mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, hohe Hürden aufgestellt. Hierdurch sollen die niedrigen Eingriffsschwellen der Nachrichtendienste und ihre weiten nachrichtendienstlichen Befugnisse ausgeglichen sowie eine Umgehung der Eingriffsschwellen des Gefahrenabwehrrechts verhindert werden (sog. informationelles Trennungsgebot).⁵² In seiner Entscheidung zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz hat es jüngst Übermittlungen „in gesetzlich geregelten, herausgehobenen Zusammenhängen mit besonders hohem Gefahrenpotential für hochrangige Rechtsgüter und einer engen Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes“ für zulässig erachtet. In diesen Konstellationen ist die Übermittlung zulässig, ohne dass im Einzelfall eine konkretisierte Gefahr vor. Das BVerfG erwähnte als Anwendungsbereiche das „Waffen- oder Luftsicherheitsrecht sowie personenbezogene Eignungs- oder Sicherheitsüberprüfungen im öffentlichen Dienst oder in den Fällen, in denen – basierend auf der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie (vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 18, Art. 21 GG) – schon einer nur potentiellen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung begegnet werden soll.“⁵³ Vorliegend geht es zwar um die Sicherung der parlamentarischen Schutzgüter, diese sind aber ähnlich gewichtig, so dass eine Übermittlung zu ihrem Schutz als Grundlage für eine personenbezogene Gefährdungsprognose vertretbar erscheint.⁵⁴

Die Übermittlungsbefugnis des Verfassungsschutzes richtet sich gemäß § 6a Abs. 4 S. 2 2. HS HessAbgG-E nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Es ist aber nicht eindeutig, ob § 20b Abs. 1 HVSG die Übermittlung rechtfertigt, weil die Regelung auf den Schutz der Rechtsgüter nach § 20 HSVG verweist; dort werden aber nur die freiheitlich-demokratische Grundordnung und der Schutz der Sicherheit des Bundes oder eines

⁵¹ Generell hierzu *Schantz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2024, Art. 6 Abs. 1 DSGVO Rn. 14; *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DSGVO/BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 6 DSGVO Rn. 22a.

⁵² BVerfGE 162, 1 Rn. 171 ff. – Bayerisches Verfassungsschutzgesetz.

⁵³ BVerfG ZD 2024, 690 Rn. 113 – Hessisches Verfassungsschutzgesetz.

⁵⁴ Ausführlich *Wissenschaftlicher Dienst des Landtags Rheinland Pfalz*, Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsmitglieder, 2025, S. 37 ff., insbesondere S. 42 f.

Landes genannt, nicht die parlamentarischen Schutzgüter. Dies sollte klargestellt werden.

Zudem ist es zumindest empfehlenswert, die Modalitäten der Datenverarbeitung durch den Landtag näher zu regeln (vgl. etwa § 6a Abs. 5 S. 4 bis 7 AbgG RP-E⁵⁵).

Empfehlenswert wäre es, die **Speicherdauer** zu regeln (z.B. wenn nach einem ersten Verdacht die Gefährdungsprognose zunächst negativ ausfällt, aber weiterverfolgt werden soll), eine strenge **Zweckbindung**⁵⁶ der Daten vorzusehen, zumindest wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, und eine **Nachberichtspflicht** von Polizei und Verfassungsschutz, wenn sie nach einer Anfrage neue Erkenntnisse erhalten. Zudem sollte klargestellt werden, dass eine Übermittlung des Verfassungsschutzes von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen worden sind, auch zum Schutz der parlamentarischen Schutzgüter zulässig ist.

5. Rechtsfolgen

Nach § 6a Abs. 6 S. 3 HessAbgG-E endet die Erstattung der Aufwendung für einen Mitarbeiter, von dem eine Gefährdung für parlamentarische Schutzgüter ausgeht, mit dem dritten Werktag, der auf den Tag der Bekanntgabe der Entscheidung der Präsidentin folgt. Diese Regelung ist nicht geglückt, weil sie die verschiedenen möglichen Konstellationen nicht ausreichend berücksichtigt. Es ist alles andere als eindeutig, dass der Abgeordnete in der Lage ist, das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen.⁵⁷ So muss nach § 626 Abs. 2 BGB eine Kündigung innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem dem Abgeordneten die maßgeblichen Gründe bekannt geworden sind, die die Kündigung begründen. Dies ist nicht die Entscheidung der Präsidentin des Landtages nach § 6a Abs. 6 S. 2 HessAbgG, sondern sind die Faktoren, die zu ihrer Entscheidung und der des Abgeordneten führen. Diese

⁵⁵ § 6a Abs. 5 S. 4 bis 7 AbgG RP-E lautet: „Die nach Satz 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung verwendet werden. Nach Abschluss der Überprüfung sind die Verfahrensunterlagen bis zum Ende der Wahlperiode zu speichern. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur zulässig, soweit dies aufgrund eines bereits anhängigen oder voraussichtlich zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Wird die Zustimmung widerrufen, sind die Verfahrensunterlagen unverzüglich zu löschen.“

⁵⁶ Vgl. *Gärditz*, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 57 zu einer Regelung im geplanten Gesetz über die Bundestagspolizei.

⁵⁷ Siehe die ausführlichen Überlegungen von *Barczak*, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 104 ff., bei denen nicht klar ist, ob sie in der Praxis wirklich restlos überzeugen.

Informationen werden aber häufig bereits vorher bekannt sein oder von den Beteiligten anders eingeschätzt worden sein als von der Präsidentin des Landtags. Für eine ordentliche Kündigung gilt bei einem befristeten Arbeitsverhältnis die vereinbarte Kündigungsfrist (§ 15 Abs. 4 TzBfG), bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis die Kündigungsfrist nach § 622 Abs. 2 BGB.

Der Abgeordnete wird zwar häufig als „letzverantwortlich“⁵⁸ bezeichnet, weil er den Mitarbeiter eingestellt hat. Allerdings muss auch er nicht immer über alle Informationen verfügt haben, als er mit ihm den Arbeitsvertrag abgeschlossen hat (z.B. wenn sich später eine geheimdienstliche Aktivität eines Mitarbeiters für fremde Mächte herausstellt oder eine Vereinigung, der er angehört verboten wird).

Das Risiko der schnellen Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollte daher nicht allein dem Abgeordneten aufgebürdet werden, sondern ein Gleichlauf mit seinen arbeitsrechtlichen Möglichkeiten angestrebt werden. Dies kann durch einen Wegfall des Aufwendungsersatzes ab dem Moment geschehen, zu dem der Abgeordnete das Arbeitsverhältnis beenden könnte, wenn er unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung handeln würde. Alternativ denkbar wäre eine großzügigere Frist, etwa zum Ende des folgenden Monats (vgl. § 6 Abs. 3 S. 8 AbgG RP-E).

Ob gar ein rückwirkender Wegfall der Erstattung der Aufwendungen möglich ist, wie in der Begründung angedeutet, ist nicht klar,⁵⁹ da der Mitarbeiter eine Arbeitsleistung erbracht hat und die Prognose der Landtagspräsidentin hätte antizipieren müssen. Im Kern dient die Regelung zudem nicht dazu, dass „kein Geld an Verfassungsfeinde fließt“, sondern der Gefahrenabwehr; sie ist daher rein zukunftsgerichtet. Schließlich sollte festgehalten werden, dass der Landtag den Abgeordneten bei einem späteren Arbeitsgerichtsprozess, indem er ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

➔ § 6a Abs. 6 S. 2 HessAbgG-E sollte einen Wegfall der Erstattung **ab dem Zeitpunkt vorsehen, zu dem der Abgeordnete das Arbeitsverhältnis beenden könnte**, wenn er unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung handeln würde. Zudem sollte festgehalten werden, dass der Landtag den Abgeordneten bei einem

⁵⁸ Etwa Sächsischer Verfassungsgerichtshof v. 21.11.2008, Vf. 95-I-08, S. 13; *Barczak*, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 45.

⁵⁹ *Gärditz*, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 71; a.A. *Barczak*, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 130 ff.

späteren **Arbeitsgerichtsprozess** unterstützen muss, indem er ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt; letztlich muss der Abgeordnete in diesem Prozess die Entscheidung der Präsidentin des Landtags verteidigen.

III. Vorschlag zur Verwendung der Mittel für Fraktionsmitarbeiter (§ 4a HessAbgG-E)

Die vorgeschlagene Regelung zu Fraktionsmitarbeitern (§ 4a HessFraktionsG-E) ist an den gleichen Maßstäben zu messen wie die Regelung für Abgeordnetenmitarbeiter.⁶⁰ Die vorstehenden Ausführungen und Empfehlungen können daher übertragen werden.

Ich stehen Ihnen gerne in der Anhörung für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Peter Schantz

⁶⁰ Gärditz, Schutz des Parlaments vor verfassungsfeindlichen Einflüssen und Aktionen, 2024, S. 23; ausführlich Barczak, Einführung einer Extremismusklausel im Bayerischen Parlamentsrecht, 2025, S. 150 ff.; vgl auch schon VerfGH Baden-Württemberg v. 4.4.2022, 1 GR 69/21 Rn. 97.